



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnisdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 10 • Nummer 5 • 6. Mai 2022

AMTLICHE BEILAGE

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse des Amtes Unterspreewald vom 07.04.2022 Seite 2

Gemeinde Bersteland

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 30.03.2022 Seite 2
- Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland vom 30.03.2022 Seite 2

Gemeinde Drahnisdorf

- Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf vom 21.02.2022 Seite 6

Gemeinde Kasel-Golzig

- Hauptsatzung der Gemeinde Kasel-Golzig vom 07.03.2022 Seite 9

Gemeinde Schlepzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.04.2022 Seite 13
- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde Schlepzig/Slopišća / (Tourismusbeitragssatzung) vom 05.04.2022 Seite 13
- PETITION – Ersatzneubau Wehr Mühle Schlepzig mit Kahnschleuse und Fischaufstiegsanlage Seite 15

Gemeinde Steinreich

- Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich vom 25.11.2021 Seite 20
- Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Steinreich“ (Aufhebungssatzung) vom 25.11.2021 Seite 23

Gemeinde Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 31.03.2022 Seite 23
- Hauptsatzung der Gemeinde Unterspreewald vom 31.03.2022 Seite 24
- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde Unterspreewald (Tourismusbeitragssatzung) vom 31.03.2022 Seite 28

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28.03.2022 Seite 29
- Gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses vom 11.04.2022 Seite 29
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen in der Stadt Golßen (Straßenreinigungssatzung – StrRS) vom 28.02.2022 Seite 30
- Stellenausschreibung Schulhausmeister/Stadtarbeiter und Mitarbeiter Freibad Golßen Seite 34

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

- Stellenausschreibung Sachbearbeiter Kämmerei und Leitung der Kindertagesstätte Zwergenland Seite 34

Land Brandenburg

- FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald:
Veröffentlichung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Wiesenu-Pfaffenberge“ Seite 34

Trink- und Abwasserzweckverbände

- Veröffentlichung der Beschlüsse der Verbandsversammlung TAZ Dürrenhofe/Krugau Seite 35

Jagdgenossenschaften

- Einladung der Jagdgenossenschaft Golßen-Prierow vom 24.05.2022 Seite 35

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: amt@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreewald
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-111

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 140 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung des Amtsausschusses vom 07.04.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 7-2022
Tenor: Geschäftsordnung des Amtes Unterspreewald

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
Davon anwesend: 18
Ja: 18
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 8-2022
Tenor: Wahl des Amtsdirektors (m/w/d) des Amtes Unterspreewald, Herrn Marco Kehling

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
Davon anwesend: 18
Ja: 17
Nein: 1
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Gemeinde Bersteland

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.03.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 83-2021
Tenor: Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland
Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 10
Ja: 10
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 79-2021
Tenor: Geschäftsordnung der Gemeinde Bersteland

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 10
Ja: 10
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 7-2022
Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Sicherung der Infrastruktur für gemeindeeigene Flächen in den Gemarkungen Niewitz und Schiebsdorf

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 10
Ja: 10
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 10-2022
Tenor: Auftragsvergabe - Ersatzneubau des defekten Peitschenmastes in der Chausseestraße gegenüber der FFW im Kreuzungsbereich Gewerbegebiet Freiwalde in 15910 Bersteland an die Firma Gebäudetechnik und Rohrleitungsbau GmbH Krausnick, Bergstraße 2, 15910 Krausnick-Groß Wasserburg zu vergeben
Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 10
Ja: 10
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 9-2022
Tenor: Grundstücksverkauf Gemarkung Niewitz, Flur 2, Flurstück 270 - Teilfläche in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage
Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 10
Ja: 10
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland vom 30.03.2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
- § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
- § 3 Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)
- § 4 Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)
- § 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
- § 9 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 12 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland vom 30.03.2022

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeitig geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bersteland in ihrer Sitzung am 30.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Bersteland.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Unterspreewald an.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Freiwalde, Niewitz und Reichwalde. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde

ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Zu 1. Einwohnerfragestunde

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Bersteland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

Zu 2. Einwohnerversammlung

- a) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- b) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Bersteland bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- c) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

Zu 3. Einwohnerbefragung

- a) Der Gemeindevertretung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten in Anwendung des § 13 BbgKVerf im Einzelfall eine Befragung der Einwohner beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassen.
- b) Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), sowie die vorgesehenen Fragen, sind in dem o. g. Antrag zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, über die nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Die Einwohnerbefragung kann zu mehreren Gegenständen erfolgen (verbundene Befragungen). Es können mehrere Fragestellungen in einer Einwohnerbefragung formuliert werden.
- c) Die Bekanntgabe der Befragung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 der Hauptsatzung mit den folgenden Inhalten:
 1. Gegenstand der Befragung mit Sachdarstellung zum Anlass und Gegenstand sowie Begründung

2. Text der Fragestellung
 3. Verfahrensablauf der Einwohnerbefragung einschließlich Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Teilnahmeberechtigten
 4. Zeitraum und der Ort für die Durchführung der Befragung.
- d) Das Befragungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Bersteland. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner gem. § 11 Abs. 1 BbgKVerf die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - e) Das Amt Unterspreewald legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Verzeichnis erfolgt von Amts wegen. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird 14 Tage vor dem Beginn des Befragungszeitraums werktags (Montag bis Freitag) während der Öffnungszeiten in der Verwaltung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung endet mit dem Ablauf des 14. Tages um 12.00 Uhr. Der Abschluss ist durch den beauftragten Bediensteten des Amtes zu beurkunden. Berichtigungsanträge zum Verzeichnis können in diesem Auslegungszeitraum gestellt werden. Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während des Befragungszeitraums auch vermerkt, wer die Antwort zum Gegenstand der Befragung abgegeben hat. Die Einsichtnahme in das Verzeichnis, in dem vermerkt wurde, wer an der Befragung teilgenommen hat, ist auf die beauftragten Bediensteten des Amtes beschränkt.
 - f) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung statt. Die Leitung und Durchführung der Einwohnerbefragung obliegt dem Amtsdirektor. Er legt die Abläufe für die Befragung in Befragungsräumen fest. Der Befragungstermin wird vom Amtsdirektor in Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgelegt.
 - g) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen (1. Tag der Befragung: Montag / letzter Tag der Befragung: Freitag der 4. Befragungswoche).
 - h) Die Orte und die Zeiten für die Durchführung der Befragung (Befragungsräume) werden vom Amtsdirektor festgelegt und gemäß § 10 öffentlich bekannt gemacht.
 - i) Zur Beantwortung der Fragen werden amtliche Vordrucke erstellt, die im Befragungsräum ausgegeben werden.
 - j) Die Antworten sind auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch die Teilnahmeberechtigten abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweisdokumentes nachzuweisen. Die Antwort darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Teilnahmeberechtigten geben durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Antwortvordruck zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen. Die Antwortvordrucke sind in einen Sammelbehälter zu geben.
 - k) Eine Abholung des amtlichen Vordrucks zur Befragung durch andere Personen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich erklärt, dass er nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Befragungsräum aufsuchen könnte. Die beauftragte Person muss die Berechtigung zur Entgegennahme des amtlichen Vordrucks durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Teilnahmeberechtigten nachweisen. Die Antwort wird nur gewertet, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich eidesstattlich versichert, dass er persönlich den amtlichen Vordruck gekennzeichnet hat. Die Versicherung und der amtliche Vordruck sind zusammen im Befragungsräum während der Zeiten gem. Absatz h abzugeben, wobei der amtliche Vordruck ohne Möglichkeit der Erkennung der Antwort/en durch Dritte in das Sammelbehältnis zu geben ist.
 - l) Eine Beantwortung durch Hilfspersonen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den amtlichen Vordruck für die Beantwortung zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat in diesem Falle schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie die Antwort gemäß dem erklärten Willen des Teilnahmeberechtigten abgeben hat.

- m) Eine Beantwortung per Brief ist ausgeschlossen.
- n) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
 1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
 2. Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten und Zusätzen und/oder Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist oder
 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
- o) Das Gesamtergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt. Der Amtsdirektor legt die organisatorischen Grundsätze für die öffentliche Auszählung der Antworten und die Ermittlung des Ergebnisses fest. Der Amtsdirektor stellt das Ergebnis der Einwohnerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung umgehend zuzuleiten.

Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff BbgKVerf:

1. Freiwalde
2. Niewitz
3. Reichwalde

Im Ortsteil Niewitz befindet sich der bewohnte Gemeindeteil Rickshausen.

Die Gemeinde Bersteland wird die Interessen aller Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

(2) Die in § 3 Abs. 1 genannten 3 Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsbeirat vertreten. Der Ortsbeirat wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(3) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich, § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Ortsbeirat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

(5) Der Ortsvorsteher hat das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt sind.

(6) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Amtsdirektor legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(7) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung gemäß § 46 BbgKVerf anzuhören.

(8) Dem Zweck des Anhörungsrechtes wird entsprochen, sofern der Ortsbeirat über die dem Ortsteil betreffenden anheörungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anheörungspflichtigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.

(9) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(10) Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(11) Ortsteilbezogene Aufwendung und Auszahlungen gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf werden im Rahmen der Haushaltsplanung als Budget festgelegt (Ortsteilbudget).

(12) § 6 findet hier Mitwirkung.

§ 4

Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)

(1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Dieses Recht kann jeder Bürger während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bersteland wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte vom Amt Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertreter hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:

- a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO,
- c) Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

(3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-)Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig beifolgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall.

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen und Verträgen mit Dritten.

§ 9 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

(1) Kinder und Jugendliche werden in Gemeindeangelegenheiten beteiligt und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind.

(2) Die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus richtet die Gemeinde Bersteland folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein:

1. Die Gemeindevertretung kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt.
2. Den Jugendsprechern, die von den Vereinen oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung zu vertreten.
3. Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt.

(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.

(4) Über die, die Kinder und Jugendliche betreffenden Gemeindeangelegenheiten, informiert der Kinder- und Jugendbeauftragte. Ferner kann die Bekanntgabe auch über weitere Kanäle wie Aushänge in Kindergärten, in Jugendclubs, in der Grundschule und in sozialen Medien erfolgen.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde (für die Sitzung der Ortsbeiräte nur im jeweiligen Ortsteil) öffentlich bekannt gemacht:

Im Ortsteil Freiwalde

- Bushaltestelle, gegenüber Hauptstraße 35
- Gemeindebüro, Am Sandberg 37

im Ortsteil Niewitz

- vor dem Gebäude, Dorfstraße 96
- im Gemeindeteil Rickshausen, gegenüber Haus Nr. 1
- im Dorfanger, Dorfstraße 8

im Ortsteil Reichwalde

- Luckauer Str. 6 B (Jugendclub)

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg-VwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen.

§ 11 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.04.2009, zuletzt geändert am 14.12.2015, außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 04.04.2022

gez. Michaela Schudek
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Anlage siehe Seite 6

Gemarkung Bersteland

Anlage 1



Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch!

© GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2-0

© Topografie & Luftbilder: ESRI

© Landkreis Dahme-Spreewald 2020

© Haltestellen: VBB GmbH

© Bevölkerungsdaten: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

© Umwelt: Landesamt für Umwelt

© Straßen: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg



Gemeinde Drahnisdorf

- Korrektur -

Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf vom 21.02.2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
- § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
- § 3 Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)
- § 4 Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)
- § 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
- § 9 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 12 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf vom 21.02.2022

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnisdorf in ihrer Sitzung am 21.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Drahnisdorf.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Unterspreewald an.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Drahnisdorf, Krossen, Falkenhain und Schäcksdorf. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Drahnisdorf seine betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in der Sitzung der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Zu 1. Einwohnerfragestunde

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Drahnisdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

Zu 2. Einwohnerversammlung

a) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

b) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Drahnisdorf bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

c) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

Zu 3. Einwohnerbefragung

a) Der Gemeindevertretung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten in Anwendung des § 13 BbgKVerf im Einzelfall eine Befragung der Einwohner beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassen.

b) Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), sowie die vorgesehenen Fragen, sind in dem o. g. Antrag zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, über die nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Die Einwohnerbefragung kann zu mehreren Gegenständen erfolgen (verbundene Befragungen). Es können mehrere Fragestellungen in einer Einwohnerbefragung formuliert werden.

- c) Die Bekanntgabe der Befragung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 der Hauptsatzung mit den folgenden Inhalten:
1. Gegenstand der Befragung mit Sachdarstellung zum Anlass und Gegenstand sowie Begründung
 2. Text der Fragestellung
 3. Verfahrensablauf der Einwohnerbefragung einschließlich Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Teilnahmeberechtigten
 4. Zeitraum und der Ort für die Durchführung der Befragung.
- d) Das Befragungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Drahnisdorf. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner gem. § 11 Abs. 1 BbgKVerf die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Das Amt Unterspreewald legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Verzeichnis erfolgt von Amts wegen. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird 14 Tage vor dem Beginn des Befragungszeitraums werktags (Montag bis Freitag) während der Öffnungszeiten in der Verwaltung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung endet mit dem Ablauf des 14. Tages um 12.00 Uhr. Der Abschluss ist durch den beauftragten Bediensteten des Amtes zu beurkunden. Berichtigungsanträge zum Verzeichnis können in diesem Auslegungszeitraum gestellt werden.
- Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während des Befragungszeitraums auch vermerkt, wer die Antwort zum Gegenstand der Befragung abgegeben hat. Die Einsichtnahme in das Verzeichnis, in dem vermerkt wurde, wer an der Befragung teilgenommen hat, ist auf die beauftragten Bediensteten des Amtes beschränkt.
- f) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung statt. Die Leitung und Durchführung der Einwohnerbefragung obliegt dem Amtsdirektor. Er legt die Abläufe für die Befragung in Befragungslokalen fest. Der Befragungstermin wird vom Amtsdirektor in Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgelegt.
- g) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen (1. Tag der Befragung: Montag / letzter Tag der Befragung: Freitag der 4. Befragungswoche).
- h) Die Orte und die Zeiten für die Durchführung der Befragung (Befragungslokale) werden vom Amtsdirektor festgelegt und gemäß § 10 öffentlich bekannt gemacht.
- i) Zur Beantwortung der Fragen werden amtliche Vordrucke erstellt, die im Befragungslokal ausgegeben werden.
- j) Die Antworten sind auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch die Teilnahmeberechtigten abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweisdokumentes nachzuweisen. Die Antwort darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Teilnahmeberechtigten geben durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Antwortvordruck zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen. Die Antwortvordrucke sind in einen Sammelbehälter zu geben.
- k) Eine Abholung des amtlichen Vordrucks zur Befragung durch andere Personen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich erklärt, dass er nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Befragungslokal aufsuchen könnte. Die beauftragte Person muss die Berechtigung zur Entgegennahme des amtlichen Vordrucks durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Teilnahmeberechtigten nachweisen. Die Antwort wird nur gewertet, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich eidesstattlich versichert, dass er persönlich den amtlichen Vordruck gekennzeichnet hat. Die Versicherung und der amtliche Vordruck sind zusammen im Befragungslokal während der Zeiten gem. Absatz h abzugeben, wobei der amtliche Vordruck ohne Möglichkeit der Erkennung der Antwort/en durch Dritte in das Sammelbehältnis zu geben ist.
- l) Eine Beantwortung durch Hilfspersonen ist zulässig, wenn der Teilnehmerechtliche aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den amtlichen Vordruck für die Beantwortung zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat in diesem Falle schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie die Antwort gemäß dem erklärten Willen des Teilnehmerechtlichen abgegeben hat.
- m) Eine Beantwortung per Brief ist ausgeschlossen.
- n) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
 2. Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten und Zusätzen und/oder Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist oder
 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
- o) Das Gesamtergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt. Der Amtsdirektor legt die organisatorischen Grundsätze für die öffentliche Auszählung der Antworten und die Ermittlung des Ergebnisses fest. Der Amtsdirektor stellt das Ergebnis der Einwohnerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung umgehend zuzuleiten.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff BbgKVerf.:

1. Ortsteil Drahnisdorf in den Grenzen der Gemarkung Drahnisdorf und Krossen,
2. Ortsteil Falkenhain in den Grenzen der Gemarkung Falkenhain und Schäcksdorf.

Die Gemeinde Drahnisdorf wird die Interessen beider Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

(2) Die in § 3 Abs. 1 genannten zwei Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsvorsteher vertreten. Der Ortsvorsteher wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(3) Der Ortsvorsteher hat das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt werden.

(4) Der Ortsvorsteher kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Amtsdirektor legt die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung vor, wenn er nicht selbst zuständig ist. Der Ortsvorsteher ist über die Entscheidung zu informieren.

(5) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung gemäß § 46 BbgKVerf anzuhören.

(6) Dem Zweck des Anhörungsrechtes wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden anhängigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anhängigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.

(7) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(8) Ist der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechtes gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(9) Ortsteilbezogene Aufwendung und Auszahlungen gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf werden im Rahmen der Haushaltsplanung als Budget festgelegt (Ortsteilbudget).

(10) § 6 findet hier Mitwirkung.

§ 4

Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)

(1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Dieses Recht kann jeder Bürger während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Drahnisdorf wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte vom Amt Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertreter hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:

- a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO,
- c) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 15.000 EURO.

(3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende

(Routine-)Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit sie für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden nicht bekannt gemacht.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

(1) Kinder und Jugendliche werden in Gemeindeangelegenheiten beteiligt und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind.

(2) Die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus richtet die Gemeinde Drahnisdorf folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein:

1. Die Gemeindevertretung kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt.
2. Den Jugendsprechern, die von den Vereinen oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung zu vertreten.
3. Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt.

(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.

(4) Über die, die Kinder und Jugendliche betreffenden Gemeindeangelegenheiten, informiert der Kinder- und Jugendbeauftragte. Ferner kann die Bekanntgabe auch über weitere Kanäle wie Aushänge in Kindergärten, in Jugendclubs, in der Grundschule und in sozialen Medien erfolgen.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzsig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Im Ortsteil Drahnisdorf

- **Drahnisdorf** - Dorfstraße (rechts vom Feuerwehrhaus Nr. 26)
- **Krossen** - Hauptstraße (Dorfplatz vor dem Gemeindehaus)

Im Ortsteil Falkenhain

- **Falkenhain** - links neben der Bushaltestelle, Falkenhain 44 a
- **Schäcksdorf** - am Containerplatz (Buswendepplatz).

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen.

§ 11 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Drahnisdorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.11.2013, zuletzt geändert am 16.11.2015, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 25.04.2022

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Gemeinde Drahnisdorf

Anlage



Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch!

© GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2-0

© Topografie & Luftbilder: ESRI

© Landkreis Dahme-Spreewald 2020

© Haltestellen: VBB GmbH

© Bevölkerungsdaten: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

© Umwelt: Landesamt für Umwelt

© Straßen: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg



Gemeinde Kasel-Golzsig

Hauptsatzung der Gemeinde Kasel-Golzsig vom 07.03.2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
- § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
- § 3 Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)
- § 4 Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)
- § 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
- § 9 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 12 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Kasel-Golzsig vom 07.03.2022

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzsig in ihrer Sitzung am 07.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Kasel-Golzsig.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Unterspreewald an.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Kasel-Golzsig, Zauche, Jetsch und Schiebsdorf. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Kasel-Golzig seine betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in der Sitzung der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Zu 1. Einwohnerfragestunde

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Kasel-Golzig ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

Zu 2. Einwohnerversammlung

- a) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- b) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Kasel-Golzig bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- c) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

Zu 3. Einwohnerbefragung

- a) Der Gemeindevertretung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten in Anwendung des § 13 BbgKVerf im Einzelfall eine Befragung der Einwohner beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassen.
- b) Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), sowie die vorgesehenen Fragen, sind in dem o. g. Antrag zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, über die nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

Die Einwohnerbefragung kann zu mehreren Gegenständen erfolgen (verbundene Befragungen). Es können mehrere Fragestellungen in einer Einwohnerbefragung formuliert werden.

- c) Die Bekanntgabe der Befragung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 der Hauptsatzung mit den folgenden Inhalten:
 1. Gegenstand der Befragung mit Sachdarstellung zum Anlass und Gegenstand sowie Begründung
 2. Text der Fragestellung
 3. Verfahrensablauf der Einwohnerbefragung einschließlich Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Teilnahmeberechtigten
 4. Zeitraum und der Ort für die Durchführung der Befragung.
- d) Das Befragungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Kasel-Golzig. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner gem. § 11 Abs. 1 BbgKVerf die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Das Amt Unterspreewald legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Verzeichnis erfolgt von Amts wegen. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird 14 Tage vor dem Beginn des Befragungszeitraums werktags (Montag bis Freitag) während der Öffnungszeiten in der Verwaltung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung endet mit dem Ablauf des 14. Tages um 12.00 Uhr. Der Abschluss ist durch den beauftragten Bediensteten des Amtes zu beurkunden. Berichtigungsanträge zum Verzeichnis können in diesem Auslegungszeitraum gestellt werden. Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während des Befragungszeitraums auch vermerkt, wer die Antwort zum Gegenstand der Befragung abgegeben hat. Die Einsichtnahme in das Verzeichnis, in dem vermerkt wurde, wer an der Befragung teilgenommen hat, ist auf die beauftragten Bediensteten des Amtes beschränkt.
- f) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung statt. Die Leitung und Durchführung der Einwohnerbefragung obliegt dem Amtsdirektor. Er legt die Abläufe für die Befragung in Befragungsräumen fest. Der Befragungstermin wird vom Amtsdirektor in Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgelegt.
- g) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen (1. Tag der Befragung: Montag / letzter Tag der Befragung: Freitag der 4. Befragungswoche).
- h) Die Orte und die Zeiten für die Durchführung der Befragung (Befragungsräume) werden vom Amtsdirektor festgelegt und gemäß § 10 öffentlich bekannt gemacht.
- i) Zur Beantwortung der Fragen werden amtliche Vordrucke erstellt, die im Befragungsräum ausgegeben werden.
- j) Die Antworten sind auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch die Teilnahmeberechtigten abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweisdokumentes nachzuweisen. Die Antwort darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Teilnahmeberechtigten geben durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Antwortvordruck zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen. Die Antwortvordrucke sind in einen Sammelbehälter zu geben.
- k) Eine Abholung des amtlichen Vordrucks zur Befragung durch andere Personen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich erklärt, dass er nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Befragungsräum aufsuchen könnte. Die beauftragte Person muss die Berechtigung zur Entgegennahme des amtlichen Vordrucks durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Teilnahmeberechtigten nachweisen. Die Antwort wird nur gewertet, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich eidesstattlich versichert, dass er persönlich den amtlichen Vordruck gekennzeichnet hat.

Die Versicherung und der amtliche Vordruck sind zusammen im Befragungsort während der Zeiten gem. Absatz h abzugeben, wobei der amtliche Vordruck ohne Möglichkeit der Erkennung der Antwort/en durch Dritte in das Sammelbehältnis zu geben ist.

- l) Eine Beantwortung durch Hilfspersonen ist zulässig, wenn der Teilnehmerechte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den amtlichen Vordruck für die Beantwortung zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat in diesem Falle schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie die Antwort gemäß dem erklärten Willen des Teilnehmerechten abgeben hat.
- m) Eine Beantwortung per Brief ist ausgeschlossen.
- n) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
 2. Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten und Zusätzen und/oder Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist oder
 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
- o) Das Gesamtergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt. Der Amtsdirektor legt die organisatorischen Grundsätze für die öffentliche Auszählung der Antworten und die Ermittlung des Ergebnisses fest. Der Amtsdirektor stellt das Ergebnis der Einwohnerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung umgehend zuzuleiten.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff BbgKVerf.:

1. Ortsteil Jetsch in den Grenzen der Gemarkung Jetsch,
2. Ortsteil Schiebsdorf in den Grenzen der Gemarkung Schiebsdorf.

Die Gemeinde Kasel-Golzig wird die Interessen beider Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

(2) Die in § 3 Abs. 1 genannten 2 Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsvorsteher vertreten. Der Ortsvorsteher wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(3) Der Ortsvorsteher hat das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt werden.

(4) Der Ortsvorsteher kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Amtsdirektor legt die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung vor, wenn er nicht selbst zuständig ist. Der Ortsvorsteher ist über die Entscheidung zu informieren.

(5) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung gemäß § 46 BbgKVerf anzuhören.

(6) Dem Zweck des Anhörungsrechtes wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden anhöpfungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anhöpfungspflichtigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.

(7) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(8) Ist der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(9) Ortsteilbezogene Aufwendung und Auszahlungen gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf werden im Rahmen der Haushaltsplanung als Budget festgelegt (Ortsteilbudget).

(10) § 6 findet hier Mitwirkung.

§ 4

Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)

(1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Dieses Recht kann jeder Bürger während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Kasel-Golzig wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte vom Amt Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertreter hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:

- a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO,
- c) Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 15.000 EURO.

(3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-)Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 7**Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen
oder anderen Tätigkeiten
(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit sie für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden nicht bekannt gemacht.

§ 8**Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9**Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und
Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)**

(1) Kinder und Jugendliche werden in Gemeindeangelegenheiten beteiligt und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind.

(2) Die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus richtet die Gemeinde Kasel-Golzig folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein:

1. Die Gemeindevertretung kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt.
2. Den Jugendsprechern, die von den Vereinen oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung zu vertreten.
3. Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt.

(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.

(4) Über die, die Kinder und Jugendliche betreffenden Gemeindeangelegenheiten, informiert der Kinder- und Jugendbeauftragte. Ferner kann die Bekanntgabe auch über weitere Kanäle wie Aushänge in Kindergärten, in Jugendclubs, in der Grundschule und in sozialen Medien erfolgen.

§ 10**Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Unterspreeewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreeewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Kasel-Golzig: am Gemeindebüro Kasel-Golzig, Golßener Straße 4
Zauche: links neben dem Feuerwehrgebäude, gegenüber dem Grundstück Zauche 12

im Ortsteil Jetsch:

Einfahrt ehem. Kindergarten, vor dem Grundstück Jetsch, Dorfstraße 34

im Ortsteil Schiebsdorf:

vor dem Gemeindebüro, Schiebsdorf 31

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen.

§ 11**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 12**Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.11.2013, zuletzt geändert am 02.12.2015, außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 17.03.2022

gez. *Michaela Schudek*

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Anlage siehe Seite 13

Gemeinde Kasel-Golzig

Anlage 1

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
ergebnis:	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	9-2022
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Umbau eines Backhauses zur Schaubäckerei mit Imbiss, Ersatzneubau Remise sowie Sanitärgebäude und Errichtung einer Kahnanlegestelle mit Padelbootverleih auf dem Grundstück der Gemarkung Schlepzig, Flur 9, Flurstück 133 - in Abänderung des Wortlaufes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
ergebnis:	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde Schlepzig/Slopišća (Tourismusbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (nachfolgend KAG) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Schlepzig/Slopišća in ihrer Sitzung am 05.04.2022, unter der Beschlusnummer 08-2022, folgende „1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde Schlepzig“ beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die „Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde Schlepzig/Slopišća (Tourismusbeitragsatzung)“ vom 07.11.2017“ wird wie folgt geändert:

Die Vorschrift des **§ 1 Geltungsbereich**
wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Schlepzig/Slopišća erhebt zur Deckung der Kosten für die Anschaffung, Unterhaltung und Erweiterung der zu Tourismuszwecken bereitgestellten Anlagen, Einrichtungen sowie zur Durchführung von Veranstaltungen auf der Grundlage des § 11 Abs. 6 und 7 KAG einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Vorschrift des **§ 5 Messbetrag**
wird wie folgt geändert:

(1) Die Mehreinnahmen (§ 4 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (§5 Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§5 Abs. 3) multipliziert werden.
(2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebeinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der mittlere Reingewinnsatz aus der



Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch!

© GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2-0

© Topografie & Luftbilder: ESRI

© Landkreis Dahme-Spreewald 2020

© Haltestellen: VBB GmbH

© Bevölkerungsdaten: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

© Umwelt: Landesamt für Umwelt

© Straßen: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg



Gemeinde Schlepzig

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.04.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	8-2022
Tenor:	1. Änderung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde Schlepzig/Slopišća (Tourismusbeitragsatzung)

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
ergebnis:	Davon anwesend:	4
	Ja:	4
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	10-2022
Tenor:	Stellungnahme zum Entwurf der Karten zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal - Ablehnung

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
ergebnis:	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	3-2022
Tenor:	Abschluss eines Vertrages zur Entschädigung von 3 öffentlichen Stellplätzen und die Errichtung einer Grundstückszufahrt für die Dorfstraße 67 (Zufahrt über Dorfstraße Richtung Brücke Freifließ) in 15910 Schlepzig

beim Erlass des Bescheides gültigen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums für Finanzen angewandt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnansatz durch die Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt.

(3) Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den möglichen auf den Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen (Anlage). Ist in der Anlage für die betreffende Betriebsart kein Vorteilssatz angegeben, so wird der anzuwendende Vorteilssatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Vorteilssatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume geschätzt

**Die Vorschrift des § 8 Entstehung
und Beendigung der Beitragsschuld
wird wie folgt geändert:**

(1) Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Absatz 1 mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit.

(3) Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird der zu viel entrichtete Beitrag erstattet. Die Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist nicht gegeben, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird. Die Berechnung hierzu erfolgt auf Grundlage des Nachweises der Summe der tatsächlichen Reineinnahmen des Zeitraumes bis zum Monat der Beendigung der

Tätigkeit bezogen auf das Jahr, dass dem Beitragsjahr 2 Jahre vorausging bzw. zum 1. Geschäftsjahr (siehe auch § 4 der Tourismusbeitragssatzung Schlepzig/Slopišća). Ist dieser Nachweis nicht möglich, so wird der gemäß § 5 der Satzung ermittelte Tourismusbeitrag anteilig auf die Monate gleichmäßig verteilt und entsprechend erstattet.

**Die Vorschrift des § 9 Meldepflichten
wird wie folgt geändert:**

(1) Beitragspflichtige nach § 2 haben bis zum 31.07. jedes Jahres ihren Gesamtumsatz des Kalenderjahres, welches dem Erhebungszeitraum zwei Jahre vorausging, glaubhaft mitzuteilen. Als Nachweis sind der Betriebswirtschaftliche Abrechnungsbogen (BWA) bzw. die Umsatzsteuererklärung oder andere geeignete Nachweise einzureichen.

(2) Auch Fehlmeldungen für einzelne Jahre (Umsatz = 0,00 €) sind einzureichen und entsprechend zu belegen.

(3) Wird der Mitwirkungspflicht bzw. Glaubhaftmachung gemäß §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) nicht nachgekommen, wird der Umsatz gemäß § 162 AO geschätzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde Schlepzig/Slopišća (Tourismusbeitragssatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 07.04.2022

gez. Michaela Schudek
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

AMT UNTERSPREEWALD

Der Amtsdirektor



Amt Unterspreewald • Markt 1 • 15938 Golßen

Land Brandenburg
Präsident des Landesamtes für Umwelt
Herrn Ilgenstein
OT Groß Glienicke
Seeburger Chausse 2

14476 Potsdam

Amt Unterspreewald

Markt 1

15938 Golßen

Telefon:

035452 384-0

Fax:

035452 384-24

Homepage:

www.unterspreewald.de

E-Mail:

amt@unterspreewald.de

Fachamt:

Bauamt

Amtsleiterin:

Frau Schudek

Telefon:

035452 384-408

Fax:

035452 384-24

E-Mail:

bauamt@unterspreewald.de

Zimmer-Nr.:

S003

Dateiname:

20220404 P11tion.doc

Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen

Meine Nachricht vom / Mein Zeichen
4 663101 B08 22/47

Datum

05.04.2022

P E T I T I O N

Ersatzneubau Wehr Mühle Schlepzig mit Kahnschleuse und Fischaufstiegsanlage

Sehr geehrter Herr Ilgenstein,

hiermit bitte ich Sie höflichst im Namen der Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig um zeitnahe Durchführung der dringend erforderlichen Baumaßnahme „Ersatzneubau Wehr Mühle Schlepzig mit Kahnschleuse und Fischaufstiegsanlage“.

Begründung:

Die Gemeinde Schlepzig ist überwiegend vom Tourismus geprägt. Der Hauptanteil der Arbeitsplätze liegt im touristischen Bereich. Durch das vorhandene Potential an spreewaldtypischer Landschaft, dem historischen Ortsbild, dem fließenden Übergang in die Umgebung und den vorhandenen Sehenswürdigkeiten bietet sich dem Ort die Möglichkeit zur ruhigen Erholungsnutzung, wie z. B. Kahnfahren, Kanufahren, Radfahren und Wandern. Neben den nach der Wende erfolgten Bemühungen, wie das Anlegen eines Naturlehrpfades, die Gestaltung des Ortsbildes und den Aufbau des Agrarhistorischen Museums bestand ein dringendes Interesse am Ausbau von ortsnahen Wasserwegen, um die Touristen im Ort zu halten.

Amtsangehörige Gemeinden:
Bersteland, Drahnsdorf,
Krausnick-Groß Wasserburg,
Kasel-Golzia.

Rietzneuendorf-Staakow,
Schlepzig, Schönwald,
Steinreich, Unterspreewald
und die Stadt Golßen

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 19:00 Uhr

Montag, Mittwoch und Freitag
kein Sprechtag
Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Die genannten E-Mail Adressen
dienen nur zum Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung

- Seite 2 – Schreiben vom 05.04.2022

Allerdings standen den Schlepziger Fährleuten in der Vergangenheit nur wenige Routen für die fast von jedem Spreewaldbesucher gewünschte Kahnfahrt zur Verfügung. Dabei gingen die meisten längeren Touren in ökologisch wertvollere Bereiche des Spreewaldes. Die Möglichkeiten für kürzere Touren innerorts bzw. im ortsnahen Raum waren begrenzt bzw. wurden durch die Streckenführung unattraktiv, da meist die Hin- und Rücktour auf gleichem Wasserlauf erfolgte.

Aus vorgenannten Gründen plante die Gemeinde eine zusätzliche Kahnroute innerhalb der Ortslage Schlepzig unter Einbeziehung des Schlepziger Freifließes (Dorfspreewald) und der Schleuse an der Mühle in der Hauptspreewald. Für diesen innerörtlichen Rundkurs war die Errichtung einer Schleuse mit Fischpass in der Dammstraße, der Bau einer Brücke zur Gewährleistung der Überfahrt über das Freifließ sowie der Neubau der Schleuse „Posslings Eckchen“ zur Vervollständigung der Rundfahrt notwendig.

Diese Baumaßnahme, die sog. „Kleine Kahnfahrt Schlepzig“ stand seit Beginn der 90er Jahre auf der Prioritätenliste der Gemeindevertreter der Gemeinde Schlepzig. Seit 1997 wurden immer wieder Versuche unternommen, Fördermittel zu erhalten. Auch im ILE-Entwicklungskonzept im Jahr 2004 wurde diese zusätzliche Kahnroute durch das Freifließ in der Gemeinde Schlepzig auf erste Priorität gesetzt. Anfang 2005 bekam die Gemeinde vom ILE-Management-Büro signalisiert, dass eine Förderung der Maßnahme möglich wäre. Am 05.12.2005 / 06.06.2006 fassten die Gemeindevertreter der Gemeinde Schlepzig den Durchführungsbeschluss für die Baumaßnahme „Kleine Kahnfahrt Schlepzig“.

Im April 2006 erhielt die Gemeinde den Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg gem. Richtlinie ILE-ELR-kommunal für die Maßnahme „Kleine Kahnfahrt (Dorfumfahrt) Schlepzig“ mit folgendem Umfang:

Neubau der Kahnschleuse (Hubtorschleuse) und Brücke in der Dammstraße über das Freifließ einschließlich Profilierung des Freifließes sowie Ersatzneubau der Stemmtorschleuse Posslings Eckchen.

Die Maßnahme wurde fachlich vom Landesumweltamt geprüft und aufgrund der beengten Situation im Bereich der Dammstraße (Einfahrt in das Freifließ) die Anordnung einer Hubtorschleuse genehmigt. Feierlich eröffnet wurde die „Kleine Kahnfahrt“ am 15.05.2008. Die Gesamtzuwendung für die Maßnahme betrug 745.200,00 €.

Die kulturelle Entwicklung Schlepzig mit der spreewaldtypischen Gestaltung des Ortsbildes und der Wiederbelebung traditionellen Brauchtums wird mit Hilfe der innerörtlichen Kahnfahrt wesentlich unterstützt und aufgewertet. Das Vorhaben trägt darüber hinaus zur Dezentralisie-

- Seite 3 – Schreiben vom 05.04.2022

rung des Kahntourismus sowie zur Entlastung der sensiblen Naturschutzgebiete im Unterspreewald bei. Mit der Errichtung von zwei Fischpässen an den beiden neuerrichteten Schleusen wurde auch die ökologische Durchgängigkeit im Schlepziger Freifließ, die bislang aufgrund des vorhandenen Staubaueswerkes nicht gegeben war, hergestellt. Sämtliche Stellungnahmen der TÖB, die mit Antragstellung eingeholt wurden, äußerten sich aus o. a. Gründen positiv zur Durchführung der Maßnahme.

II

Die „Kleine Kahnfahrt“ durch die Ortslage der Gemeinde Schlepzig war, wie oben geschildert, als Ergänzung zu bestehenden Angeboten der Kahnfährleute vorgesehen. Dabei bildet die landeseigene Schleuse der Hauptspreewald im Bereich des historischen Mühlengebäudes einen unverzichtbaren Bestandteil der Rundfahrt.

Aufgrund des desolaten Zustandes der Schleuse zwischen den denkmalgeschützten Gebäuden des Mühlenensembles im Zuge der Hauptspreewald wurde die Sperrung der Schleuse am 14.07.2011 vom Landesamt für Bauen und Verkehr angeordnet. Damit bietet das gemeindliche Freifließ seitdem die einzige Möglichkeit, die defekte Landesschleuse zu umfahren und weiterhin die Hauptspreewald entlang zu fahren.

Gerade am Wochenende bilden sich lange Staus an der Hubtorschleuse sowohl auf der Hauptspreewald als auch auf dem Freifließ. Die Hubtorschleuse wird in dieser Zeit ständig (auch unsachgemäß) bewegt, hinzu kommt der Lärm der Wartenden. Dieses führt zu zunehmenden Belästigungen der Anlieger. Nunmehr wird zur Minderung dieser Belästigungen bereits das zweite Jahr ein Antrag zu einer befristeten Einbahnregelung auf dem Freifließ beim LBV gestellt.

Aus Sicht der Gemeinde kann nur der Ersatzneubau der Landesschleuse in der Hauptspreewald im Bereich der Schlepziger Mühle für eine Entlastung des Freifließes und somit für eine Lärmminde rung sorgen. Sollte der Ersatzneubau der Landesschleuse in der Hauptspreewald nicht realisiert werden, wird sowohl die gewerbliche Kahnfahrt als auch der Tourismus in Schlepzig stark beeinträchtigt werden. Des Weiteren kann die mit ca. einer ¾ Million Euro geförderte Dorfrundfahrt nicht mehr durchgeführt werden.

III

Aufgrund der geschilderten Auswirkungen der Sperrung der landeseigenen Mühlenschleuse forderte die Gemeindevertretung Schlepzig immer wieder die Sanierung und Wiedereröffnung dieser wichtigen Schleuse. Bereits im Zuge der feierlichen Wiedereröffnung des Krausnicker Wehrs mit Kahnschleuse im August 2016, an der der damalige Minister Vogelsänger teilnahm,

- Seite 4 – Schreiben vom 05.04.2022

hat der ehrenamtliche Bürgermeister Herr Hämmerling Herrn Vogelsänger zur gesperrten Mühlenschleuse geführt und auf die durch die Sperrung entstandenen Probleme in Schlepzig hingewiesen. Herr Vogelsänger versprach daraufhin eine Lösung des Problems nach Fertigstellung des Ersatzneubaus des Hartmannsdorfer Wehrs.

Im August 2019 wurde in einem ersten Schritt den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) die Variantenuntersuchung zum Vorhaben „Ersatzneubau Wehr Mühle Schlepzig mit Kahnschleuse und Fischaufstiegsanlage“ vorgestellt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der schlechten Bestandsbausubstanz die Mühlenschleuse nicht sanierungsfähig ist und aufgrund der fehlenden Durchfahrtshöhen im Bereich der Straßenbrücke der Schleusenneubau im Oberwasser errichtet werden muss. Dabei wurde von der Gemeinde und der Amtsverwaltung vorgeschlagen, die Betroffenen frühzeitig einzubeziehen und den Planungsstand im Rahmen einer Gemeindevertretersitzung vorzustellen. Hinsichtlich der Fragestellung Hubtor- oder Schlagtorschleuse wurde mitgeteilt, dass aufgrund der signifikanten Lärminderung eine Schlag-/Stemmtorschleuse bevorzugt würde. Im Ergebnis dieser Besprechung standen alle TÖB einschließlich des Biosphärenreservates „Spreewald“ als direkt Betroffener der Vorzugsvariante positiv gegenüber.

Im Juni 2020 erfolgte durch das Planungsbüro eine ergänzende Baugrunduntersuchung, die ebenfalls eng mit der Gemeinde abgestimmt wurde. In der Gemeindevertretersitzung am 30.06.2020 erfolgte im öffentlichen Teil, Top 5, eine Information der Gemeinde mit Vorhabenbeschreibung, Lageplan und Aufbausskizze der geplanten Baugrunderkundung. In der Tageszeitung der Region „Lausitzer Rundschau“ wurde am 23.03.2021 ein großer Artikel zum neuen Standort der Hauptschleuse in Schlepzig veröffentlicht.

Mit Beschluss 37-2021 stimmte die Gemeindevertretung Schlepzig Vereinbarungen über die dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme zum Bauvorhaben: „Ersatzneubau Wehr Mühle Schlepzig mit Kahnschleuse und Fischaufstiegsanlage“ zu. Über diese Beschlussvorlage wurde ebenfalls im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung im August 2021 beraten.

Gern hätten die Gemeindevertreter die Kahnschleuse wieder am bestehenden Standort errichten lassen. Die Forderungen des Landesamtes für Bauen und Verkehr lassen dies aufgrund der zu geringen Durchfahrtshöhe der Straßenbrücke der OD L 421 im Bereich der Mühle nicht zu. Deshalb wurde der Standortänderung ins Oberwasser der Straßenbrücke zugestimmt. Das beauftragte Planungsbüro stellte den Gemeindevertretern das geplante Komplexbauwerk in einer 3-D-Simulation vor. Die Gemeindevertreter und das Amt bewerteten das geplante Bauwerk als sehr ansprechend und sich gut in die angrenzende Bebauung einfügend.

- Seite 5 – Schreiben vom 05.04.2022

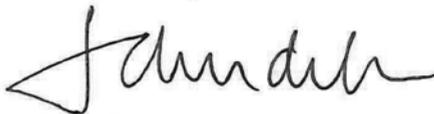
Aus v.g. Erläuterungen ist zu ersehen, dass über die Baumaßnahme: „Ersatzneubau Wehr Mühle Schlepzig mit Kahnschleuse und Fischaufstiegsanlage“ ausführlich über mehrere Jahre öffentlich beraten und diskutiert wurde und ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit nicht vorliegt.

Es ist aus Sicht des gewählten Schlepziger Gremiums nicht nachvollziehbar, dass Personen, die nicht Einwohner von Schlepzig sind, beim Land eine derartig negative Stimmung im Namen der Gemeinde Schlepzig gegen das für die weitere Entwicklung Schlepzigs so wichtige Bauvorhaben erzeugen können. Gern laden wir Sie zu einem Gespräch mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister und den Gemeindevertretern ein, um die Planung nochmals zu diskutieren.

Für Nachfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

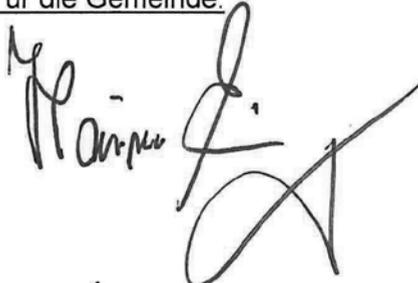
In Vertretung



Schudek

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Für die Gemeinde:



-Schneider- R. Schiel



Gemeinde Steinreich

Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich vom 25.11.2021

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
- § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
- § 3 Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)
- § 4 Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)
- § 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
- § 9 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 12 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich vom 25.11.2021

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich in ihrer Sitzung am 25.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Steinreich.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Unterspreewald an.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Glienig, Damsdorf, Schenkendorf, Sellendorf und Hohendorf. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Steinreich seine betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in der Sitzung der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Zu 1. Einwohnerfragestunde

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Steinreich ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

Zu 2. Einwohnerversammlung

- a) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

- b) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Steinreich bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- c) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

Zu 3. Einwohnerbefragung

- a) Der Gemeindevertretung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten in Anwendung des § 13 BbgKVerf im Einzelfall eine Befragung der Einwohner beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassen.
- b) Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), sowie die vorgesehenen Fragen, sind in dem o. g. Antrag zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, über die nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Die Einwohnerbefragung kann zu mehreren Gegenständen erfolgen (verbundene Befragungen). Es können mehrere Fragestellungen in einer Einwohnerbefragung formuliert werden.
- c) Die Bekanntgabe der Befragung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 der Hauptsatzung mit den folgenden Inhalten:
 1. Gegenstand der Befragung mit Sachdarstellung zum Anlass und Gegenstand sowie Begründung
 2. Text der Fragestellung
 3. Verfahrensablauf der Einwohnerbefragung einschließlich Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Teilnehmberechtigten
 4. Zeitraum und der Ort für die Durchführung der Befragung.
- d) Das Befragungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Steinreich. Teilnehmberechtigt sind alle Einwohner gem. § 11 Abs. 1 BbgKVerf die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Das Amt Unterspreewald legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnehmberechtigten Personen an. Die Eintragung der Teilnehmberechtigten in das Verzeichnis erfolgt von Amts wegen. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis der Teilnehmberechtigten wird 14 Tage vor dem Beginn des Befragungszeitraums werktags (Montag bis Freitag) während der Öffnungszeiten in der Verwaltung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung endet mit dem Ablauf des 14. Tages um 12.00 Uhr. Der Abschluss ist durch den beauftragten Bediensteten des Amtes zu beurkunden. Berichtigungsanträge zum Verzeichnis können in diesem Auslegungszeitraum gestellt werden.

Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während des Befragungszeitraums auch vermerkt, wer die Antwort zum Gegenstand der Befragung abgegeben hat.

Die Einsichtnahme in das Verzeichnis, in dem vermerkt wurde, wer an der Befragung teilgenommen hat, ist auf die beauftragten Bediensteten des Amtes beschränkt.

- f) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung statt. Die Leitung und Durchführung der Einwohnerbefragung obliegt dem Amtsdirektor. Er legt die Abläufe für die Befragung in Befragungslokalen fest. Der Befragungstermin wird vom Amtsdirektor in Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgelegt.
- g) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen (1. Tag der Befragung: Montag / letzter Tag der Befragung: Freitag der 4. Befragungswoche).
- h) Die Orte und die Zeiten für die Durchführung der Befragung (Befragungslokale) werden vom Amtsdirektor festgelegt und gemäß § 10 öffentlich bekannt gemacht.
- i) Zur Beantwortung der Fragen werden amtliche Vordrucke erstellt, die im Befragungslokal ausgegeben werden.
- j) Die Antworten sind auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch die Teilnahmeberechtigten abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweisdokumentes nachzuweisen. Die Antwort darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Teilnahmeberechtigten geben durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Antwortvordruck zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen. Die Antwortvordrucke sind in einen Sammelbehälter zu geben.
- k) Eine Abholung des amtlichen Vordrucks zur Befragung durch andere Personen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich erklärt, dass er nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Befragungslokal aufsuchen könnte. Die beauftragte Person muss die Berechtigung zur Entgegennahme des amtlichen Vordrucks durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Teilnahmeberechtigten nachweisen. Die Antwort wird nur gewertet, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich eidesstattlich versichert, dass er persönlich den amtlichen Vordruck gekennzeichnet hat. Die Versicherung und der amtliche Vordruck sind zusammen im Befragungslokal während der Zeiten gem. Absatz h abzugeben, wobei der amtliche Vordruck ohne Möglichkeit der Erkennung der Antwort/en durch Dritte in das Sammelbehältnis zu geben ist.
- l) Eine Beantwortung durch Hilfspersonen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den amtlichen Vordruck für die Beantwortung zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat in diesem Falle schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie die Antwort gemäß dem erklärten Willen des Teilnahmeberechtigten abgeben hat.
- m) Eine Beantwortung per Brief ist ausgeschlossen.
- n) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
 2. Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten und Zusätzen und/oder Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist oder
 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
- o) Das Gesamtergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt. Der Amtsdirektor legt die organisatorischen Grundsätze für die öffentliche Auszählung der Antworten und die Ermittlung des Ergebnisses fest. Der Amtsdirektor stellt das Ergebnis der Einwohnerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung umgehend zuzuleiten.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff BbgKVerf.:

1. Ortsteil Glienig in den Grenzen der Gemarkung Glienig, Damsdorf und Schenkendorf,
2. Ortsteil Sellendorf in den Grenzen der Gemarkung Sellendorf und Hohendorf

Die Gemeinde Steinreich wird die Interessen beider Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

(2) Die in § 3 Abs. 1 genannten zwei Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsvorsteher vertreten. Der Ortsvorsteher wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(3) Der Ortsvorsteher hat das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt werden.

(4) Der Ortsvorsteher kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Amtsdirektor legt die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung vor, wenn er nicht selbst zuständig ist. Der Ortsvorsteher ist über die Entscheidung zu informieren.

(5) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung gemäß § 46 BbgKVerf anzuhören.

(6) Dem Zweck des Anhörungsrechtes wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden anheörungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anheörungspflichtigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.

(7) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(8) Ist der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechtes gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(9) Ortsteilbezogene Aufwendung und Auszahlungen gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf werden im Rahmen der Haushaltsplanung als Budget festgelegt (Ortsteilbudget).

(10) § 6 findet hier Mitwirkung.

§ 4

Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)

(1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Dieses Recht kann jeder Bürger während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Steinreich wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte vom Amt Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben, Stellung zu nehmen. Die

Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertreter hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:

- a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 15.000 EURO.

(3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-)Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit sie für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden nicht bekannt gemacht.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es

erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

(1) Kinder und Jugendliche werden in Gemeindeangelegenheiten beteiligt und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind.

(2) Die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus richtet die Gemeinde Steinreich folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein:

1. Die Gemeindevertretung kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt.
2. Den Jugendsprechern, die von den Vereinen oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung zu vertreten.
3. Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt.

(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.

(4) Über die, die Kinder und Jugendliche betreffenden Gemeindeangelegenheiten, informiert der Kinder- und Jugendbeauftragte. Ferner kann die Bekanntgabe auch über weitere Kanäle wie Aushänge in Kindergärten, in Jugendclubs, in der Grundschule und in sozialen Medien erfolgen.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Unterspreeewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreeewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

im Ortsteil Glienig

Glienig: neben der Buswarte Halle, gegenüber dem Grundstück, Schlossstr. 8

Damsdorf: neben der Buswarte Halle, vor dem Grundstück Damsdorf 25

Schenkendorf: links neben der Zufahrt Grundstück Schenkendorf 3, gegenüber dem Teich

im Ortsteil Sellendorf

Sellendorf: am Haus Dorfstraße 27, gegenüber der Gaststätte
Schöneiche: neben der Bushaltestelle, Buswendepplatz
Hohendorf: gegenüber dem Containerplatz, nahe gelegen dem Grundstück Hohendorf 13a

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen.

§ 11

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.11.2013, zuletzt geändert am 19.11.2015, außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 25.04.2022

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Gemarkung Steinreich

Anlage 1



Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch!

© GeoBasis-DE/LGB (2020), di-de/by-2-0

© Topografie & Luftbilder: ESRI

© Landkreis Dahme-Spreewald 2020

© Haltestellen: VBB GmbH

© Bevölkerungsdaten: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

© Umwelt: Landesamt für Umwelt

© Straßen: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg



Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Steinreich“ (Aufhebungssatzung)

vom 25.11.2021

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich in ihrer Sitzung am 25.11.2021 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Steinreich vom 14.01.2009 (Einwohnerbeteiligungssatzung) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Aufhebungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 25.04.2022

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Gemeinde Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 31.03.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 80-2021
Tenor: Hauptsatzung der Gemeinde Unterspreewald

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 81-2021
Tenor: Geschäftsordnung der Gemeinde Unterspreewald in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 8-2022
Tenor: 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde Unterspreewald (Tourismusbeitragsatzung)

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	7
	Nein:	1
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	12-2022
Tenor:	Außerplanmäßige Ausgaben nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Fertigstellung Projekt Leibsch Backhaus mit Schutzhütte in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	10-2022
Tenor:	Stellungnahme zum Entwurf der Karten zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	13-2022
Tenor:	1. Änderung zum Winterdienstvertrag zwischen der Gemeinde Unterspreewald und der Firma Lindorf vom 22.05.2013

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	6-2022
Tenor:	Abschluss eines Vertrages zur Errichtung von Grundstückszufahrten zum Grundstück Hohenbrücker Straße 24 (unbebauter Fläche) und Hohenbrücker Straße 25, im OT Neu Lübbenau

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	0
	Nein:	7
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	9-2022
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Neubau einer Zaunanlage in der Gemarkung Neuendorf am See, Flur 1, Flurstücke 867, 861, 862

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Hauptsatzung der Gemeinde Unterspreewald vom 31.03.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
§ 2	Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)
§ 3	Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
§ 4	Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)
§ 5	Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)
§ 6	Gleichstellungsbeauftragte (§18 BbgKVerf)
§ 7	Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
§ 8	Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
§ 9	Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
§ 10	Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
§ 11	Bekanntmachungen
§ 12	Geschlechtsspezifische Formulierungen
§ 13	Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Unterspreewald vom 31.03.2022

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald in ihrer Sitzung am 31.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Unterspreewald.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Unterspreewald an.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Neuendorf am See, Leibsch und Neu Lübbenau. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:
Unter grünem Schild, darin drei silberne Kienäpfel balkenweise, in Gold eine schwarze Libelle mit blauen Flügeln, nach der Figur von zwei schwarzen Rohrkolben mit abgeknickten Blättern (Gutachten Brandenburgisches Landeshauptarchiv vom 13. März 2013). Das Muster ist in der Anlage 2 abgebildet.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt:
Zweistreifig in den Farben Gelb-Blau (Gold-Blau) mit dem in der Mitte aufgelegten Gemeindewappen (Gutachten Brandenburgisches Landeshauptarchiv vom 17. Juli 2015). Das Muster ist in der Anlage 2 abgebildet.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Unterspreewald seine betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in der Sitzung der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- Zu 1. Einwohnerfragestunde
In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Unterspreewald ihren ständi-

gen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

Zu 2. Einwohnerversammlung

- a) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- b) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Unterspreewald bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- c) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

Zu 3. Einwohnerbefragung

- a) Der Gemeindevertretung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten in Anwendung des § 13 BbgKVerf im Einzelfall eine Befragung der Einwohner beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassen.
- b) Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), sowie die vorgesehenen Fragen, sind in dem o. g. Antrag zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, über die nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Die Einwohnerbefragung kann zu mehreren Gegenständen erfolgen (verbundene Befragungen). Es können mehrere Fragestellungen in einer Einwohnerbefragung formuliert werden.
- c) Die Bekanntgabe der Befragung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §11 der Hauptsatzung mit den folgenden Inhalten:
 1. Gegenstand der Befragung mit Sachdarstellung zum Anlass und Gegenstand sowie Begründung
 2. Text der Fragestellung
 3. Verfahrensablauf der Einwohnerbefragung einschließlich Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Teilnahmeberechtigten
 4. Zeitraum und der Ort für die Durchführung der Befragung.
- d) Das Befragungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Unterspreewald. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner gem. § 11 Abs. 1 BbgKVerf die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- e) Das Amt Unterspreewald legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Verzeichnis erfolgt von Amts wegen. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird 14 Tage vor dem Beginn des Befragungszeitraums werktags (Montag bis Freitag) während der Öffnungszeiten in der Verwaltung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung endet mit dem Ablauf des 14. Tages um 12.00 Uhr. Der Abschluss ist durch den beauftragten Bediensteten des Amtes zu beurkunden. Berichtigungsanträge zum Verzeichnis können in diesem Auslegungszeitraum gestellt werden. Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während des Befragungszeitraums auch vermerkt, wer die Antwort zum Gegenstand der Befragung abgegeben hat. Die Einsichtnahme in das Verzeichnis, in dem vermerkt wurde, wer an der Befragung teilgenommen hat, ist auf die beauftragten Bediensteten des Amtes beschränkt.
- f) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung statt. Die Leitung und Durchführung der Einwohnerbefragung obliegt dem Amtsdirektor. Er legt die Abläufe für die Befragung in Befragungsräumen fest. Der Befragungstermin wird vom Amtsdirektor in Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgelegt.
- g) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen (1. Tag der Befragung: Montag / letzter Tag der Befragung: Freitag der 4. Befragungswoche).
- h) Die Orte und die Zeiten für die Durchführung der Befragung (Befragungsräume) werden vom Amtsdirektor festgelegt und gemäß § 11 öffentlich bekannt gemacht.
- i) Zur Beantwortung der Fragen werden amtliche Vordrucke erstellt, die im Befragungsräum ausgegeben werden.
- j) Die Antworten sind auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch die Teilnahmeberechtigten abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweisdokumentes nachzuweisen. Die Antwort darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Teilnahmeberechtigten geben durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Antwortvordruck zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen. Die Antwortvordrucke sind in einen Sammelbehälter zu geben.
- k) Eine Abholung des amtlichen Vordrucks zur Befragung durch andere Personen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich erklärt, dass er nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Befragungsräum aufsuchen könnte. Die beauftragte Person muss die Berechtigung zur Entgegennahme des amtlichen Vordrucks durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Teilnahmeberechtigten nachweisen. Die Antwort wird nur gewertet, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich eidesstattlich versichert, dass er persönlich den amtlichen Vordruck gekennzeichnet hat. Die Versicherung und der amtliche Vordruck sind zusammen im Befragungsräum während der Zeiten gem. Absatz h abzugeben, wobei der amtliche Vordruck ohne Möglichkeit der Erkennung der Antwort/en durch Dritte in das Sammelbehälter zu geben ist.
- l) Eine Beantwortung durch Hilfspersonen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den amtlichen Vordruck für die Beantwortung zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat in diesem Falle schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie die Antwort gemäß dem erklärten Willen des Teilnahmeberechtigten abgeben hat.
- m) Eine Beantwortung per Brief ist ausgeschlossen.
- n) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
 1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
 2. Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten und Zusätzen und/oder Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist oder

3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

- o) Das Gesamtergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt. Der Amtsdirektor legt die organisatorischen Grundsätze für die öffentliche Auszählung der Antworten und die Ermittlung des Ergebnisses fest. Der Amtsdirektor stellt das Ergebnis der Einwohnerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung umgehend zuzuleiten.

Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)

(Reihenfolge § geändert)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff BbgKVerf.:

1. Neuendorf am See
2. Leibsch
3. Neu Lübbenau

Im Ortsteil Leibsch befindet sich der bewohnte Gemeindeteil Leibsch-Damm.

Die Gemeinde Unterspreewald wird die Interessen aller Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen (beispielsweise Jugendclubs und Dorfgemeinschaftshäuser) in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

(2) Die in § 4 Abs. 1 genannten 3 Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsbeirat vertreten. Der Ortsbeirat wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(3) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich, § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Ortsbeirat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

(5) Der Ortsvorsteher hat das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt sind.

(6) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Amtsdirektor legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(7) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung gemäß § 46 BbgKVerf anzuhören.

(8) Dem Zweck des Anhörungsrechtes wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden anheörungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anheörungspflichtigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.

(9) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(10) Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechtes gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(11) Ortsteilbezogene Aufwendung und Auszahlungen gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf werden im Rahmen der Haushaltsplanung als Budget festgelegt (Ortsteilbudget).

(12) § 7 findet hier Mitwirkung.

§ 5

Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)

(1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Dieses Recht kann jeder Bürger während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte (§18 BbgKVerf)

(1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Unterspreewald wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte vom Amt Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertreter hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 7

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:

- a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO,
- c) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 15.000 EURO.

(3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende

(Routine-)Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wo-

chen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit sie für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden nicht bekannt gemacht.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 10 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

(1) Kinder und Jugendliche werden in Gemeindeangelegenheiten beteiligt und ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind.

(2) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus richtet die Gemeinde Unterspreewald folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein:

1. Die Gemeindevertretung kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt.
2. Den Jugendsprechern, die von den Vereinen oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung zu vertreten.
3. Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt.

(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.

(4) Über die, die Kinder und Jugendliche betreffenden Gemeindeangelegenheiten, informiert der Kinder- und Jugendbeauftragte. Ferner kann die Bekanntgabe auch über weitere Kanäle wie Aushänge in Kindergärten, in Jugendclubs, in der Grundschule und in sozialen Medien erfolgen.

§ 11 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die

durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserberg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde (für die Sitzung der Ortsbeiräte nur im jeweiligen Ortsteil) öffentlich bekannt gemacht:

Im Ortsteil Neuendorf am See

- an der Buswarte, Dorfstr. 16

Im Ortsteil Leibsch

- am Gemeindebüro/Feuerwehr, Leibscher Hauptstr. 21
- in Leibsch-Damm, zwischen Leibscher Hauptstr. 43 und 44

Im Ortsteil Neu Lübbenau

- an der Verkaufsstelle, Hauptstr. 53
- vor der Kirche, gegenüber Hauptstr. 17
- Bushaltestelle Lübbener Str., gegenüber Haus-Nr. 10

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen.

§ 12 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.02.2016 zuletzt geändert am 09.11.2016 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, den 13.04.2022

gez. *Michaela Schudek*

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Anlagen siehe Seite 28

Gemeinde Unterspreewald

Anlage 1

(Tourismusbeitragssatzung) vom 23.08.2017“ wird wie folgt geändert:

Die Vorschrift des **§ 1 Geltungsbereich** wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Unterspreewald erhebt zur Deckung der Kosten für die Anschaffung, Unterhaltung und Erweiterung der zu Tourismuszwecken bereit gestellten Anlagen, Einrichtungen sowie zur Durchführung von Veranstaltungen auf der Grundlage des § 11 Abs. 6 und 7 KAG einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Vorschrift des **§ 5 Messbetrag** wird wie folgt geändert:

(1) Die Mehreinnahmen (§ 4 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (§ 5 Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5 Abs. 3) multipliziert werden.

(2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der mittlere Reingewinnsatz aus der beim Erlass des Bescheides gültigen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums für Finanzen angewandt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnansatz durch die Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt.

(3) Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den möglichen auf den Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen (Anlage). Ist in der Anlage für die betreffende Betriebsart kein Vorteilssatz angegeben, so wird der anzuwendende Vorteilssatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Vorteilssatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume geschätzt

Die Vorschrift des **§ 8 Entstehung und Beendigung der Beitragsschuld** wird wie folgt geändert:

(1) Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Absatz 1 mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit.

(3) Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird der zu viel entrichtete Beitrag erstattet. Die Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist nicht gegeben, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird. Die Berechnung hierzu erfolgt auf Grundlage des Nachweises der Summe der tatsächlichen Reineinnahmen des Zeitraumes bis zum Monat der Beendigung der Tätigkeit bezogen auf das Jahr, dass dem Beitragsjahr 2 Jahre vorausging bzw. zum 1. Geschäftsjahr (siehe auch § 4 der Tourismusbeitragssatzung Unterspreewald). Ist dieser Nachweis nicht möglich, so wird der gemäß § 5 der Satzung ermittelte Tourismusbeitrag anteilig auf die Monate gleichmäßig verteilt und entsprechend erstattet.

Die Vorschrift des **§ 9 Meldepflichten** wird wie folgt geändert:

(1) Beitragspflichtige nach § 2 haben bis zum 31.07. jedes Jahres ihren Gesamtumsatz des Kalenderjahres, welches dem Erhebungszeitraum zwei Jahre vorausging, glaubhaft mitzuteilen. Als Nachweis sind der Betriebswirtschaftliche Abrechnungsbogen (BWA) bzw. die Umsatzsteuererklärung oder andere geeignete Nachweise einzureichen.



Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch!

© GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2-0

© Topografie & Luftbilder: ESRI

© Landkreis Dahme-Spreewald 2020

© Haltestellen: VBB GmbH

© Bevölkerungsdaten: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

© Umwelt: Landesamt für Umwelt

© Straßen: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Anlage 2

Wappen der Gemeinde Unterspreewald



Flagge der Gemeinde Unterspreewald



1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde Unterspreewald (Tourismusbeitragssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (nachfolgend KAG) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Unterspreewald in ihrer Sitzung am 31.03.2022, unter der Beschlussnummer 08-2022 folgende „1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde Unterspreewald“ beschlossen:

§ 1 Änderung

Die „Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde Unterspreewald

(2) Auch Fehlmeldungen für einzelne Jahre (Umsatz = 0,00 €) sind einzureichen und entsprechend zu belegen.

(3) Wird der Mitwirkungspflicht bzw. Glaubhaftmachung gemäß §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) nicht nachgekommen, wird der Umsatz gemäß § 162 AO geschätzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde Unterspreewald (Tourismusbeitragssatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 05.04.2022

gez. *Michaela Schudek*
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.03.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 28-2022
Tenor: Weitere Nutzung und Entwicklung des Schlosses

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 16
Ja: 16
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 21-2022
Tenor: Aufhebung des Beschlusses 158-2021 „Anpassung des Pachtzins - Gärten in Golßen“ in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 15
Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 1
Befangen: 1

Beschlusnummer: 22-2022
Tenor: Anpassung des Pachtzins für Gartenland der Stadt Golßen in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 15
Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 1
Befangen: 1

Beschlusnummer: 23-2022
Tenor: Zustimmung zum Vorhaben der Telekom Deutschland GmbH: Erweiterung von Telekommunikationslinien - Erschließung Neubau-Gebiet „Am Joachimsteich“ in 15938 Golßen.

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16
Ja: 16
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 25-2022
Tenor: Zustimmung zum Bauvorhaben des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau: Erneuerung der Trinkwassertransportleitung Sagritz-Jetsch

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 16
Ja: 16
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 10-2022
Tenor: Vergabe Straßennamen im Baugebiet Am Joachimsteich/Mühlenstraße

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 16
Ja: 16
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 24-2022
Tenor: Erteilung Gemeindliches Einvernehmen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Voranfrage - Errichtung eines Offenstalles für drei Pferde in der Gemarkung Gersdorf, Flur 1, Flurstück 55

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 16
Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 1
Befangen: 0

Beschlusnummer: 27-2022
Tenor: Zustimmung zur Errichtung einer Grundstückszufahrt zum Grundstück Dorfstraße 30, Flurstück 414, der Flur 2, Gemarkung Altgolßen

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16
Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 1
Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der **Sitzung des Hauptausschusses vom 11.04.2022** gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 9-2022
Tenor: Einsprüche gegen die Erhöhung der Gartenpachten in Golßen

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
Ja: 6
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

- Korrektur -

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen in der Stadt Golßen (Straßenreinigungssatzung-StrRS)

Auf Grund der 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37]) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 28. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Stadt Golßen ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen,

Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage des Gemeindegebietes, einschließlich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Reinigungspflicht wird auch auf die öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgedehnt, an die bebaute Grundstücke grenzen.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt Golßen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nach § 3 nicht ganz oder teilweise den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Stadt Golßen ist berechtigt, die ihr nach dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht durch Beauftragung Dritter zu erfüllen.

§ 2**Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst der Fahrbahnen und Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene, das Stadt- bzw. das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und den Grundstückseigentümern ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung.

- a) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt: - die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße, - insbesondere auch Trennstreifen, Bankette, Rand- und Sicherheitsstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkflächen, Haltebuchten und Bushaltestellenbuchten, selbstständige Radwege, sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg.
- b) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbstständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen bzw. getrennten Geh- und Radwege,
 - alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen,

- jeweils die dazugehörigen Randstreifen bis zu einer Breite von ca. 5 m, Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte und befestigte Flächen.

(2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, sowie das Bestreuen der Gehwege und verkehrswichtiger und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

§ 3**Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen und Wege wird in den §§ 4 und 5 dieser Satzung festgelegten Umfang ganz oder teilweise den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Straßenum- und Neubenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenverzeichnisses ist die Reinigungspflicht vollumfänglich auf den Eigentümer des angrenzenden Grundstückes übertragen

(2) Zur Reinigung verpflichtete Grundstückseigentümer nach Absatz 1 sind Anlieger, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke) als auch Grundstückseigentümer, der dahinterliegenden Grundstücke, die zwar nicht an einer zu reinigenden öffentlichen Straße angrenzen, aber durch eine Zuwegung über ein anderes, von der zu reinigenden Straße erschlossenes angrenzendes Grundstück erreichbar sind (Hinterliegergrundstücke). Dann liegt eine geteilte Reinigungspflicht zwischen dem Vorderlieger- und Hinterliegergrundstück vor.

(3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(4) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind bei Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstück zur Reinigung des Gehweges verpflichtet.

(5) Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes nach dieser Satzung zur Reinigung verpflichtet, so haften sie gesamtschuldnerisch. Besteht für ein Grundstück Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

(6) Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so besteht die übertragene Reinigungspflicht den Eigentümern gegenüber als Gesamtschuld.

(7) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(8) Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne das ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.

§ 4**Art und Umfang der Straßenreinigung**

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenverzeichnisses, zu reinigen. Außerordentliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Ist die Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung übertragen, so ist die Reinigung von dem Reinigungspflichtigen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.

(3) Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen, sowie auf Geh- und Radwegen, auch die Beseitigung von Gras und sonstigen Pflanzenwuchs unabhängig vom Verursacher. Die befestigten Gehwege und Fahrbahnen sind zu kehren. Dies gilt auch an und unter Aufbauten, wie zum Beispiel Bänke, Fahrradständer, Verkehrszeichen oder Straßenlaternen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Unbefestigte Gehwege brauchen nicht gekehrt zu werden. Es genügt, wenn diese Wege von Unrat befreit werden und der Pflanzenwildwuchs kurzgehalten wird. Der Einsatz von Herbiziden ist untersagt.

(4) Eine belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben sowie öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden, Laub von öffentlichen Flächen darf in eigens aufgestellten Laubsammelcontainern der Stadt Golßen entsorgt werden. In Bereichen von Gehwegen mit Klein-, Mosaikpflaster hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.

(5) Laub von Grundstücken darf nicht auf öffentliche Flächen oder in die Laubsammelcontainer der Stadt Golßen verbracht werden.

(6) Schnittgerinne und Wassereinfläufe sind vom oberflächigen Schmutz für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers freizuhalten. Bei verstopften Wassereinfläufen erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5

Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Beim Winterdienst sind die übertragenen Gehwege in einer Breite von 1,50 m, außer Randstreifen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. b) 4. Anstrich, vom Schnee zu räumen und bei Eisglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt:

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
- an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

(2) In Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Winterdienst nur auf diesem Gehweg durchzuführen. Reinigungspflichtig ist der Grundstückseigentümer, der an diesem Gehweg anliegt.

(3) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Ende des Schneefalls oder nach dem Auftreten der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Gehwege sind bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten, Gerinne und Absperrschieber sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße transportiert und dort gelagert werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder

sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

§ 6

Straßenreinigungsverzeichnis

- Das Straßenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.
- Das Straßenverzeichnis enthält insbesondere:
 - Ortsteil
 - Straßenbezeichnung,
 - Festlegungen zur Wahrnehmung der Reinigung durch die Stadt oder durch den Reinigungspflichtigen.
- Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei der Umbenennung von Straßen unberührt.

§ 7

Begriff des Grundstücks und Erschließung

- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück (das im Grundbuch eingetragene Grundstück).
- Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht wird oder werden kann und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Dies gilt in der Regel auch für Grundstücke, welche durch Anlagen, wie Böschungen, Gräben, Grünanlagen, Mauern, Wege, Parkbuchten/streifen, Bushaltestellen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - entgegen § 4 Abs. 1 die Fahrbahnen und Gehwege nicht reinigt bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich reinigt;
 - entgegen § 4 Abs. 2 die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchführt
 - entgegen § 4 Abs. 4 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehricht und sonstige Abfälle nicht unverzüglich entsorgt oder in Straßenrinnen, -abläufen, Gräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen zuführt, bei Gehwegbereichen mit Mosaikpflaster Fugenbereiche der Pflasterbefestigungen beschädigt;
 - entgegen § 4 Abs. 5 Laub von privaten Grundstücken auf öffentliche Flächen oder in die Laubsammelcontainer der Stadt Golßen verbringt;
 - entgegen § 4 Abs. 6 Schnittgerinne und Wassereinfläufe nicht von oberflächigem Schmutz freihält;
 - entgegen § 5 Abs. 1 Gehwege nicht in einer Breite von bis zu 1,50 m von Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen missachtet;
 - entgegen § 5 Abs. 3 die Schnee- und Glätteebeseitigung werktags nicht von 7:00 bis 20:00 Uhr oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte durchführt;
 - entgegen § 5 Abs. 3 abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt
 - entgegen § 5 Abs. 4 nicht den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt oder mit auftauenden Mitteln versetzten Schnee auf Baumscheiben ablagert

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können auch mit einer Geldbuße nach § 17 OWiG bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist das Amt Unterspreewald, vertreten durch den Amtsdirektor.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Golßen (Straßenreinigungssatzung) vom 23.09.2003 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis gem. § 6

Golßen, 18. MRZ. 2022

gez. Daniela Maurer *gez. Michaela Schudek*
Bürgermeisterin Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Anlage Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Golßen

Straßenverzeichnis

Ortsteil	Straße	Straßenreinigung Fahrbahn		Straßenreinigung Geh- und Radwege		Winterdienst Fahrbahn		Winterdienst Geh- und Radwege	
		Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde
Golßen	Am Bahnhof	X		X			X	X	
	Am Joachimsteich	X		X			X	X	
	Am Klinkenberg								
	Am Schützenplatz	X		X			X	X	
	An der B96		X	X			X	X	
	Badeanstalt	X		X			X	X	
	Bahnhofstraße	X		X			X	X	
	Bergstraße	X		X			X	X	
	Berliner Straße	X		X			X	X	
	Fischerhaus	X		X			X	X	
	Friedensstraße	X		X			X	X	
	Gartenstraße	X		X			X	X	
	Gehege	X		X			X	X	
	Georg-Wolfgang-Wedel-Str.	X		X			X	X	
	Goetheplatz	X		X			X	X	
	Hauptstraße	X		X			X	X	
	Lindenstraße	X		X			X	X	
	Luckauer Straße	X		X			X	X	
	Ludwig-Renn-Straße	X		X			X	X	
	Lübbener Straße	X		X			X	X	

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Golßen**Straßenverzeichnis**

Gemeinde Nr.	Straße	Straßenreinigung Fahrbahn		Straßenreinigung Geh- und Radwege		Winterdienst Fahrbahn		Winterdienst Geh- und Radwege	
		Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde
	Markt	X		X			X	X	
	Mühlenstraße	X		X			X	X	
	Parkstraße	X		X			X	X	
	Schulstraße	X		X			X	X	
	Schützenhaus	X		X			X	X	
	Siedlung	X		X			X	X	
	Stadtwall	X		X			X	X	
	Steinstraße	X		X			X	X	
	Straße der Einheit	X		X			X	X	
	Wallhausweg	X		X			X	X	
Altgolßen	Neue Straße	X		X			X	X	
	Poststraße	X		X			X	X	
	Wiesenweg	X		X			X	X	
	Dorfstraße		X	X			X	X	
Landwehr	Landwehr	X		X			X	X	
	Hohendorfer Weg	X		X			X	X	
	Am Utzenteich	X		X			X	X	
Prierow	Prierow	X		X			X	X	
	Brandstraße		X	X			X	X	
Mahlsdorf	Mahlsdorf	X		X			X	X	
Zützen	Dorfanger	X		X			X	X	
	Bundesstraße		X	X			X	X	

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Golßen**Straßenverzeichnis**

Gemeinde Nr.	Straße	Straßenreinigung Fahrbahn		Straßenreinigung Geh- und Radwege		Winterdienst Fahrbahn		Winterdienst Geh- und Radwege	
		Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde
	Villaweg	X		X			X	X	
	Am Gutshof	X		X			X	X	
	Jetscher Weg	X		X			X	X	
	Springweg	X		X			X	X	
	Drei Ruten	X		X			X	X	
	Gersdorf	X		X			X	X	
	An der B115		X	X			X	X	
Sagritz	Am Fließ	X		X			X	X	
	Dorfaue	X		X			X	X	
	Kahnowmühle	X		X			X	X	



Stadt Golßen,
Landkreis Dahme-Spreewald
Die Stadt Golßen beabsichtigt folgende Stellen zu besetzen:

**Schulhausmeister/Stadtarbeiter
(m/w/d)**
**Mitarbeiter Freibad Golßen
(m/w/d)**

Den Ausschreibungstext können Sie einsehen unter:
<http://www.unterspreewald.de/amt/verwaltung/ausschreibungen/>
<https://www.golssen.de/stellenausschreibung-freibad>
<https://www.golssen.de/stellenausschreibung-schulhausmeister>



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Ausschreibungen Amt Unterspreewald



Amt Unterspreewald,
Landkreis Dahme-Spreewald
Das Amt Unterspreewald beabsichtigt folgende Stellen zu besetzen:

**Sachbearbeiter Kämmerei
(m/w/d)**
**Leitung der Kindertagesstätte
Zwergenland (m/w/d)**

Den Ausschreibungstext können Sie einsehen unter: <http://www.unterspreewald.de/amt/verwaltung/ausschreibungen/>



Land Brandenburg



LAND BRANDENBURG
Landesamt für Umwelt
Abteilung Naturschutz und Brandenburger
Naturlandschaften

Lübbenau, 06. April 2022

FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald

Veröffentlichung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Wiesenu-Pfaffenberge“

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Managementplanung für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Wiesenu-Pfaffenberge“ ist abgeschlossen. Der Plan kann nun auf der Internetseite des Biosphärenreservats Spreewald abgerufen werden:

<https://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/themen/biosphaerenreservat-spreewald/managementplan-fuer-das-ffh-gebiet-pfaffenberge/>

Zur Einsicht in den Plan kann das Gebiet auch unter der „Übersicht zum Stand der Managementplanung“ auf der Internetseite des Biosphärenreservats ausgewählt werden.

Abgeschlossene Managementpläne für Natura-2000-Gebiete im Land Brandenburg finden Sie auch auf der folgenden Internetseite: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/managementplanung/>.

Ich bedanke mich bei Ihnen für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Erstellung des Planes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eugen Nowak

Biosphärenreservat
Spreewald



Das Projekt des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER:

www.eler.brandenburg.de.

Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.



Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzitz, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

- **Verlag und Druck:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für das Amtsblatt:**

Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Trink- und Abwasserverbände

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 31.03.2022 folgende Beschlüsse

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 01/2022

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, dem Landkreis Dahme-Spreewald für die Prüfung des Jahresabschluss 2022 die Beauftragung der ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurter Allee 73d, 10247 Berlin, vorzuschlagen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 02/2022

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Anbieter den Auftrag zur Erneuerung der TW-Hauptleitung (2. Teilabschnitt) in der Krugauer Dorfstraße, OT Krugau zu erteilen. Die Verbandsvorschaererin wird beauftragt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 03/2022

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau stimmt der Einstellung eines Sachbearbeiters (m/w/d) ab 01.04.2022 für 25 Wochenstunden zu.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

gez. Annett Lehmann
Verbandsvorschaererin

gez. Dieter Freihoff
stellv. Vorsitzender der Verbands-
versammlung

Jagdgenossenschaften

Einladung der Jagdgenossenschaft Golßen-Prierow

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Golßen-Prierow findet am 24.05.2022 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Schade in Prierow statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- Bestätigung der Tagesordnung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht 20 21/2022
- Haushaltsplan 2022/2023
- Entlastung des Vorstandes
- Berichte der Jäger
- Sonstiges/ Diskussion

Alle Besitzer bejagbarer Flächen sind dazu recht herzlich eingeladen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Golßen-Prierow

